

# Richtlinien über die Gewährung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Niederösterreich



**gültig ab 25. Mai 2018**  
**F3-FFA-208/007-2018**

nach den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. Nr. 192/2013, und der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, BGBl. I Nr. 84/2014

## **Präambel**

Der Bund unterstützt gemeinsam mit dem Land Niederösterreich den Ausbau der ganztägigen Schulformen in Niederösterreich. Das Land Niederösterreich ist daher bestrebt, das qualitätsvolle Angebot der ganztägigen Schulformen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze, als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer weiter auszubauen. Darüber hinaus soll das integrative Betreuungsangebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgebaut werden.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Auszahlung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung für
  - a. öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen, welche mit einer bestehenden Standortgenehmigung als ganztägige Schulform ausgestattet sind;
  - b. Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.
2. Die schulische Tagesbetreuung muss den Voraussetzungen des NÖ Pflichtschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Die SchulerhalterInnen berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam mit der Schulleitung folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des Bundesministeriums für Bildung:
  - a. Organisation und Qualitätssicherung
    - Unterrichts- und Betreuungsteil sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr).
    - Der Speiseplan ist abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht.
    - Entsprechend qualifiziertes Freizeitpersonal wird bereitgestellt, wobei auch auf eine einschlägige Fortbildung zu achten ist.

- Auf Information und Austausch zwischen SchulerhalterInnen, Schulleitung, Freizeitpersonal und Erziehungsberechtigten wird geachtet.

#### b. Pädagogisches Gesamtkonzept

- Die SchulerhalterInnen werden die Interessen und Begabungen der SchülerInnen gegebenenfalls durch Heranziehung externer Fachleute aus den Bereichen Musikschulwesen, Sport, Kunst, Kultur, Naturwissenschaften, Bewegung, etc. fördern.
  - Die SchulerhalterInnen stellen sicher, dass standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme) entwickelt werden.
  - Ein angemessener Anteil an Begabungs-, Sprach- und Leseförderung sowie an ausreichenden Bewegungsmöglichkeiten wird gewährleistet.
  - Auf die Zielsetzungen des Art. 1 der Vereinbarung 2011 und die erweiterten Zielsetzungen des Art. 2 der Vereinbarung 2013 wird im Zusammenhang mit dem pädagogischen Gesamtkonzept verwiesen.
4. Zweckzuschüsse zu den Personalkosten im Freizeitbereich werden für das laufende Schuljahr gewährt (letztmalig 2018/2019).
  5. Zweckzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen werden für konkrete Projekte gewährt (letztmalig 2018/2019).
  6. Für die Gewährung der Zweckzuschüsse (Personal und Infrastruktur) gilt im ersten Schuljahr eine zu erwartende MindestschülerInnenanzahl von zehn als Voraussetzung. Im zweiten Schuljahr sollen 15 bzw. bei schul- oder schulartenübergreifender Führung 12 SchülerInnen angemeldet sein. Ist für den Unterrichtsteil aufgrund von sonderpädagogischem Förderbedarf eine geringere SchülerInnenzahl vorgesehen (z.B. in Sonderschulklassen), so kann die Gewährung von Zweckzuschüssen auch unterhalb der vorgenannten SchülerInnenzahlen erfolgen.
  7. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
  8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zweckzuschüsse.
  9. Die Zweckzuschüsse werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
  10. Diese Richtlinien haben Gültigkeit vom 25. Mai 2018 und gelten bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

## **B. Zweckzuschüsse zu den Personalkosten im Freizeitbereich**

1. Zweckzuschüsse werden zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung gewährt.
2. Die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung beträgt maximal € 9.000,-- pro Gruppe und Schuljahr.
3. Antragsberechtigt sind ausschließlich der oder die SchulerhalterIn, also die Gemeinde oder die ErhalterInnen privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (auch im Falle einer Beauftragung von außerschulischen Einrichtungen).
4. Der Zweckzuschuss zu den Personalkosten wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Die Tagesbetreuung muss an Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr angeboten werden.
  - b. Wenn die Tagesbetreuung an weniger als 5 Tagen geführt wird, wird der Zweckzuschuss aliquotiert.
  - c. Bestehende außerschulische Betreuungen (wie z.B. Horte) dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. zugunsten der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung oder wenn signifikant mehr schulische Betreuungsplätze geschaffen werden) eingeschränkt oder eingestellt werden.
  - d. Hinsichtlich der für die Führung einer Gruppe maßgeblichen Eröffnungszahl sind die Bestimmungen des § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz sowie jene des NÖ Pflichtschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
  - e. Es besteht die Möglichkeit, in Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie bei Tagesbetreuung mit besonderer Schwerpunktsetzung gemäß den unter Punkt D) „Erweiterte Zielsetzungen“ angegebenen Qualitätskriterien eine zusätzliche Betreuungskraft einzusetzen und hierfür eine erhöhte Förderung zu erhalten. Voraussetzung ist, dass der zusätzliche Personaleinsatz regelmäßig erfolgt und auf Anfrage nachgewiesen werden kann.
5. Die durch die Zweckzuschüsse bewirkte Entlastung soll den Schulerhaltern bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage) die Bereitstellung außerschulischer Betreuungsangebote ermöglichen, worüber die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren sind.

## **C. Zweckzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen**

1. Infrastrukturelle Maßnahmen umfassen die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen sowie Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen. Die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen wird vorrangig gefördert.

2. Die Höhe des Zweckzuschusses für infrastrukturelle Maßnahmen beträgt maximal € 55.000,-- pro Gruppe. Der Zweckzuschuss wird pro Gruppe einmalig gewährt.
3. Antragsberechtigt sind SchulerhalterInnen von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen sowie Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.
4. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für:
  - a. die Schaffung und Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
  - b. die Schaffung und Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
  - c. die Schaffung und Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
  - d. die Anschaffung von Einrichtung bzw. Einrichtungsgegenständen für oben genannte Adaptierungen,
  - e. die Anschaffung von beweglichen Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, ...).
5. Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen wie beispielsweise
  - a. Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
  - b. die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
  - c. die Sanierung des Turnsaals,
  - d. die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
  - e. die Modernisierung der Schulbibliothek,
  - f. die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
  - g. die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Heizung, Telefon),
  - h. laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die Adaptierungsmaßnahmen fallen.
6. Die Mittel müssen durch den oder die SchulerhalterInnen widmungsgemäß verwendet werden.
7. Bei Groß- und Neubauprojekten ist darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden.
8. Der oder die SchulerhalterIn verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.
9. Die Abwicklung der infrastrukturellen Maßnahmen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der oder die SchulerhalterIn hat zunächst eine Projektbeschreibung

und eine Kostenschätzung vorzulegen. Nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung, wird eine Finanzierungszusage erteilt. Die Auszahlung selbst erfolgt nach Vorlage der überprüften Schlussabrechnung und der bezahlten Originalrechnungen. Die Übermittlung der Originalbelege kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Förderung wird für jeden Standort separat berechnet bzw. ausbezahlt. Eine Abrechnung von Teilbeträgen ist zulässig.

#### **D. Erweiterte Zielsetzungen**

1. Ausbau der Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien
  - a. Förderungen im Freizeitbereich durch Angebote der Interessen- und Begabungsförderung sowie der individuellen Förderung,
  - b. Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Angebote in den Bereichen schulische Kulturarbeit, Soziales Lernen, Sprach- und Leseförderung, geschlechterbewusste Pädagogik, schulische Gewaltprävention, interkulturelles Lernen, Freizeitprojekte, naturwissenschaftlich-technische Schwerpunkte, sowie Gesundheits- und Bewegungserziehung. Dies beinhaltet zum Beispiel ausreichende Bewegung in Form von sportlichen Aktivitäten und kann auch in Form von Kooperationen mit Dritten, wie entsprechenden Vereinen, erfolgen.
  - c. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der schulischen Tagesbetreuung durch die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen und von Bereichen für die Verpflegung, Sport- und Freizeitgestaltung sowie durch die Adaptierung von Klassenräumen, um die individuelle Betreuung von SchülerInnen, die Betreuung in Kleingruppen sowie Projektunterricht zu ermöglichen.
2. Ausbau des integrativen Betreuungsangebotes für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
3. Herstellung von gleichen Rahmenbedingungen der Tagesbetreuung in den unterschiedlichen Formen im Freizeitteil.

#### **E. Antragstellung**

1. Für die Antragstellung ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter [www.noel.gv.at/nachmittagsbetreuung](http://www.noel.gv.at/nachmittagsbetreuung) zur Verfügung gestelltes Online-Formular zu verwenden.
2. Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden.
3. Die Antragsformulare (für Personal und Infrastruktur) sind pro Standort vollständig auszufüllen.
4. Eine Antragstellung für die Förderung des Personalaufwandes hat bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres zu erfolgen. Ein Verwendungsnachweis (z.B.

Auflistung der Stunden pro Woche und der Gesamtkosten) mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen ist über Aufforderung vorzulegen.

## **F. Datenverarbeitung**

1. **Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Gewährung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Niederösterreich sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:**
  - **Antragsteller oder Antragstellerin:**  
Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Schulerhalters, Gemeinde, Bezeichnung, Schulkennzahl, Anzahl der Klassen und Schü-lerInnen am Schulstandort sowie Gesamtanzahl und Informationen zu Gruppen der schulischen Tagesbetreuung der Schule, Name, Funkti-on, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson des Schulerhalters für die Förderabwicklung, Name, Telefon und E-Mail des Schullei-terers/der Schulleiterin, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
  - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene In-formationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**  
Informationen und Nachweise hinsichtlich baulicher Maßnahmen so-wie hinsichtlich der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, Anzahl der Betreuer/Betreuerinnen der schulischen Tagesbetreuung, Kooperationspartner, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
  - **Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der För-derung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über den Aus-bau der ganztägigen Schulformen.**
2. **Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tra-gen, dass eine Datenübermittlung Dritter gemäß den Regelungen der daten-schutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.**
3. **Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte In-formationen sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.**
4. **Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.**
5. **Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten**

sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idGF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

#### **G. Rückerstattung der Fördermittel**

Der oder die SchulerhalterIn bestätigt am jeweiligen Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls können widmungswidrig verwendete Beträge aus den Förderungen zurückverlangt werden oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegenverrechnet werden.

**Amt der NÖ Landesregierung**  
**Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1